

Laudatio „Busenfreund 2006“

Erster Deutscher Patientinnen-Award während des Patientinnen-Kongresses „Projekt Diplompatientin 2006“ verliehen

Prof. Dr. med. Michael Untch, „Busenfreund 2006“:

„Die Leistungsverweigerungen der Krankenkassen waren gesundheitspolitische Skandale“

Eine Laudatio auf den Preisträger

von Ursula Goldmann-Posch

Auch in diesem Jahr wurden wieder drei Wissenschaftler von mamazone für den Wissenschaftspreis der besonderen Art namens „Busenfreund“ nominiert: Prof. Hans Bojar für seine Biomarker-Forschung, Prof. Dieter Marmé für seine Anti-Angiogeneseforschung und Prof. Michael Untch für seine Gutachtertätigkeit im Zusammenhang mit dem Einsatz des Antikörpers Trastuzumab (Herceptin®) außerhalb der Zulassung.

Rund 45 Prozent der wählenden mamazone-Mitglieder haben sich für den Chefarzt der Frauenklinik Helios-Klinikum Berlin-Buch entschieden und ihn damit zum „Busenfreund 2006“ gekürt.

Die Entscheidung, gerade Michael Untch zum „Busenfreund 2006“ zu wählen, war eine gesundheitspolitische Entscheidung der Patientinnen. Michael Untch, geboren am 8. Dezember 1957 in Fogarasch, Siebenbürgen, hat diesen Preis nicht für seine unzähligen Publikationen zum Einsatz des Antikörpers Trastuzumab (Herceptin®) in der neoadjuvanten, adjuvanten und metastasierten Situation von Frauen mit Brustkrebs bekommen. Michael Untch, der sehr früh und sehr intensiv das Heranwachsen von mamazone begleitet hat, wurde nicht wegen seiner zahlreichen innovativen, kreativen und vorausschauenden klinischen Studien ausgezeichnet.

Michael Untch wurde auch nicht „Busenfreund“, weil er – wie kaum ein anderer – ein Arzt ist, der auf Augenhöhe mit seinen Patientinnen spricht und seinen weißen Kittel nicht heraushängen lässt. Michael Untch wurde zum „Busenfreund“ gewählt, weil er Mut bewiesen hat. Mut auf dem Glatteis des Medikamenteneinsatzes außerhalb seiner Zulassung. Mut für mehr Überleben von Frauen mit aggressivem Brustkrebs, auch wenn dies nicht der Wille der Gesundheitspolitik und ihrer Institutionen zu sein scheint.

Dazu muss ich ein wenig ausholen:

Es geht um den Zeitraum zwischen dem Pfingstmontag, 16. Mai 2005 und dem 24. Mai 2006. Im Mai 2005 wurden auf dem ASCO-Kongress erstmals die äußerst ermutigenden Daten über den Einsatz von Herceptin® bei frühem aggressivem Brustkrebs vorgestellt,

was dann – ein Jahr später – zur Zulassung von Herceptin® in Europa bei HER2-positivem Brustkrebs im Frühstadium führte. In diesem Zeitfenster von 12 Monaten stand die offizielle Zulassung des Antikörpers für den Einsatz in der Ersttherapie noch aus - das Medikament musste also zulassungsüberschreitend verordnet werden.

Doch eine Verschreibung außerhalb der Zulassung kann Ärzten große Probleme mit den Krankenkassen bereiten. In diesem Zeitfenster von 12 Monaten erkrankten allein in Deutschland rund 15000 Frauen an einem HER2-positiven Brustkrebs – das vielversprechende Medikament war da und doch nicht verfügbar. Doch dieser aggressive Brustkrebs kann Frauen große Probleme mit dem Überleben bereiten. Das Schicksal hat diesen Brustkrebs dennoch zugelassen, auch wenn das beste Medikament dafür noch nicht zugelassen war. Damit ein noch nicht zugelassenes Medikament von den Krankenkassen erstattet wird, hat das Bundessozialgericht im März 2002 folgende Kriterien aufgestellt:

- Es muss eine schwerwiegende Erkrankung vorliegen
- Es darf keine andere gleichwertige Therapie verfügbar sein
- Es muss eine begründete Aussicht bestehen, dass mit dem Präparat ein Behandlungserfolg erzielt werden kann.

All diese Voraussetzungen waren im Fall der adjuvanten Behandlung mit Herceptin erfüllt. Und obwohl das Bundesverfassungsgericht im Dezember 2005 und das Bundessozialgericht im April 2006 mit weiteren Urteilen lebensbedrohlich erkrankten Patienten den Rücken stärkten und ihnen das Recht auf Erstattung lebenswichtiger Medikamente auch ohne Zulassung auf dem deutschen Markt einräumten, wenn „eine Aussicht auf Heilung oder spürbare Besserung nicht ganz entfernt liegt“ – auch trotz dieser Rechtslage weigerten sich die Krankenkassen, Herceptin® zu bezahlen. Frauen, die noch unter dem Schock der Diagnose standen, mussten nicht nur ihren beschwerlichen Behandlungsweg einschlagen, sondern dazu auch noch den Rechtsweg beschreiten, wenn sie mit dem derzeit einzig verfügbaren Antikörper gegen Brustkrebs ihr Rückfallrisiko halbieren und ihr Überleben verlängern wollten. Angesichts dieser Urteile und angesichts der hervorragenden Daten aus vier internationalen Großstudien waren die Leistungsverweigerungen der Krankenkassen gesundheitspolitische Skandale.

Doch in diesem Zeitfenster von Mai 2005 bis Mai 2006 gab es einen Arzt, der den betroffenen Frauen in besonderer Weise den Rücken gestärkt hat. Der sie ermutigt hat, die Sozialgerichte anzurufen und die Ablehnung der Krankenkassen nicht so einfach hinzunehmen. Der sie dafür mit mehr als 70 geschriebenen Gutachten gewappnet hat, damit die Frauen zu ihrem Recht und so schnell wie möglich zu ihrem Medikament kommen. Michael Untch hat gezeigt, dass die Qualität ärztlichen Handelns nicht in provinzieller Ängstlichkeit vor den Bürokraten unseres Gesundheitswesens entsteht. Qualität formt sich in der beharrlichen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit innovativen Medikamenten und kreativen klinischen Studien, im Offensein für das, was



die molekulare Medizin uns bereits gebracht hat und noch bringen wird, im klugen Kampf gegen Brustkrebs. Das sind wahre Busenfreunde. Das ist unser „Busenfreund 2006“ Michael Untch. Ich möchte die Glückwünsche von mamazone aussprechen und den Preisträger bitten, den Busenfreund 2006 entgegenzunehmen“.

Literatur:

1. Arbeitsgemeinschaft Gynäkologische Onkologie e.V. (AGO) Organkommission Mammakarzinom (2006) Adjuvant Treatment With Trastuzumab. Publiziert unter www.ago-online.org
 2. Untch, M. et al „Adjuvante und primär-systemische (neoadjuvante) Therapie mit dem monoklonalen Antikörper Trastuzumab bei Mammakarzinompatientinnen mit HER²/neu-Überexpression, Germering, Zuckschwerdt Verlag (2006)
- Bundesverfassungsgericht Urteil vom: 6.12.2005 AZ 1 BvR 347/98
Bundessozialgericht Urteil vom: AZ B 1 KR 7/05 R